

**Art. 26, Erl. 1 a**

5) die operative Selbständigkeit der einzelnen Betriebe (die Entwicklung und Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung);

Sie ermöglicht Rentabilitätsberechnungen für den Betrieb als Wirtschaftseinheit.

6) das Prinzip der Kontrolle der Durchführung der gestellten Aufgaben.

Ohne sie bliebe jede Planung auf dem Papier stehen.

Wegen der vertraglichen Beziehungen zwischen den volkseigenen Betrieben (Vertragssystem) -> Erl. 3 b zu Art. 134.

**Artikel 26**

Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird überwacht und jeder Mißbrauch verhütet. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwendung für das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Jedem Bürger und jeder Familie ist eine gesunde und ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu sichern, Opfer des Faschismus, Schwer-Körperbehinderte, Kriegsgeschädigte und Umsiedler sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.

Die Erhaltung und Förderung der Ertragssicherheit wird auch durch Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege gewährleistet.

1.a) Die Verteilung des Bodens wird dadurch überwacht, daß jede Grundstücksveräußerung genehmigungspflichtig ist. Wegen der Kollektivierung der Landwirtschaft sind die Bestimmungen für landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nur noch von historischem Interesse. Rechtsgrundlage sind das Gesetz Nr. 45 des Alliierten Kontrollrates und die Anordnung der DWK zur Durchführung des Gesetzes vom 23. 2. 1949. Eine Genehmigung wird versagt, wenn »durch die Ausführung des Rechtsgeschäftes die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint«. Sie ist weiter zu versagen, wenn die Bildung eines land- und forstwirtschaftlichen Besitzes zur Folge hätte, daß dieser den Umfang einer Familienwirtschaft dauernd übersteigt, oder wenn der Erwerber als Kriegsverbrecher gilt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Gesetz Nr. 45 des Alliierten Kontrollrats vom 20. 2. 1947 (Amtsblatt S. 256); Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 vom 23. 2. 1949 (ZVOBl. S. 191); dazu: Dornberger - Kleine - Klinge - Posch, Das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Sachenrecht, 1956, S. 161